



Richtlinie zur Sonderförderung Hörfunk

Auf der Basis der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der Fassung der dritten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 vom 23. November 2020) und der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die privaten Hörfunkveranstalter in Baden-Württemberg erlässt die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg folgende Richtlinie

Richtlinie zur Sonderförderung Hörfunk

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlagen

1.2 Zuwendungen

1.3 Verfahren

1.3.1 Antragstellung

1.3.2 Verwendungsnachweis

1.3.3 Jahresabschluss

2. Teil: Hörfunk in Baden-Württemberg

2.1 Lokaler Hörfunk

2.2 Regionaler und überregionaler Hörfunk

2.3 Hörfunkangebote nach § 21. Nr. 7 LMedienG

2.4 Aufrechterhaltung des redaktionellen-journalistischen Sendebetriebs

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 112 Abs. 1 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Medienstaatsvertrag-MStV) in Kraft getreten am 07.11.2020 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 Landesmediengesetz (LMedienG) kann die Landesanstalt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG die technische Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg fördern.

Bei den nachfolgenden Zuwendungen handelt es sich um Kleinbeihilfen nach der Bundesregelung Klein-beihilfen 2020 in der Fassung der Dritten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Die Dritte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ermöglicht eine befristete Förderung eines Wirtschaftsunternehmens, das entweder nicht in Schwierigkeiten ist oder zumindest am 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten war. Die vorgenannte Bundesregelung ist auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABl. C 2020/1863 vom 19. März 2020) und der Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung (EU), EU-ABl. C 2020/2215 vom 3. April 2020) durch die EU-Kommission genehmigt worden (Mitteilung (EU), EU-ABl. C 2020/2365 vom 11.04.2020). Die Mitteilung vom 19. März 2020 wurde durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020)4509 final vom 29. Juni 2020 erneut geändert. Woraufhin folgende „Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ am 27. Juli 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Nachdem die Mitteilung vom 19. März durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 7127 final vom 13. Oktober 2020 erneut geändert wurde, erging die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“.

1.2 Zuwendungen

- 1.2.1** Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des „Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.12.2018 (GABL. S. 765 ff.) sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesanstalt kann die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände, Förderquoten und Höchstbeträge jederzeit ändern. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Veranstalter weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Landesanstalt ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen die Zuwendungsempfänger zustehen, aufzurechnen.
- 1.2.2** Die Beihilfe wird in Form von direkten Zuschüssen gewährt. Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Ausgabeermächtigungen.

1.3 Verfahren

1.3.1 Antragstellung

Antragsberechtigt sind die Hörfunkveranstalter, die aufgrund § 18 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 2 LMedienG oder aufgrund § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG über Zuweisungen von Hörfunkkapazitäten verfügen. Antragsberechtigt sind nur Veranstalter, die nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und deren Umsätze im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 mindestens 20 v.H. unter den Umsätzen im gleichen Zeitraum im Jahr 2019 (vor Ausbruch der Pandemie) liegen. Die Zuwendung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und eine digitale Fassung beizufügen. Soweit von der Landesanstalt für die Antragstellung digitale Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Detaillierte Kostenaufstellungen und Übersichten für die (voraussichtlichen) Signal-Verbreitungskosten für die zugewiesenen Kapazitäten für das Jahr 2021.
- eine Erklärung, ob allgemein oder für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz besteht,
- die schriftliche Angabe, ob die Verbreitungskosten ebenfalls von dritter staatlicher Seite gefördert werden; die Angabe einer etwaigen Förderung der LFK ist verzichtbar, da bekannt.
- die Angabe (schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform) jeder Kleinbeihilfe, die der Antragsteller bislang auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 erhalten hat.
- Eine schriftliche Erklärung, dass es in der Zeit von März bis Juni 2021 keine Kurzarbeit länger als drei Monate und zudem innerhalb des Zeitraums der beantragten Förderung innerhalb des 2. Quartals 2021 auch keine betrieblich bedingte Entlassungen im redaktionellen journalistischen Bereich des Zuwendungsempfängers geben wird (s.2.4),
- eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Umsätze im Zeitraum von Januar bis Juni 2021 mindestens 20 v.H. unter den Umsätzen im gleichen Zeitraum im Jahr 2019 liegen.
- eine schriftliche Versicherung darüber, dass dem Antragsteller die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 1 Landessubventionengesetz (GBL. 1977, S. 42) i.V. m. § 2 Abs. 1 Subventionengesetz (BGBL. I, 1976, S. 2037) und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

1.3.2 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle nachzuweisen, sofern der Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung enthält. Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen bei Projektförderungen (ANBest-P) vorzulegen, es sei denn, es werden im Einzelfall abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen.

1.3.3 Jahresabschluss

Der Veranstalter hat der LFK seinen Jahresabschluss 2021 und 2019 zu übersenden. Für den Fall, dass im Jahre 2022 eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorgesehen ist, behält sich die LFK vor, die geleisteten Hilfen in entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Beihilfebetrags zurückzufordern. Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die Gesellschafter zur Erhaltung der Liquidität des Veranstalters auf eine Ausschüttung des Jahresüberschusses 2020

ganz oder teilweise verzichtet haben, im laufenden Jahr zusätzliches Kapital zugeschossen haben oder eine vergleichbare Unterstützungsleistung erbracht haben.

2. Teil

2.1 Lokaler Hörfunk

Für die Zuführungs- und Verbreitungskosten für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sendebetriebs privater lokaler Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 LMedienG kann ein Zuschuss im 2. Quartal 2021 bis zu 100 v.H. der Gesamtkosten der Verbreitungskosten im Quartal (berechnet als ein Viertel der Jahresgesamtkosten) gewährt werden.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 stehen max. 550.000 Euro zur Verfügung.

2.2 Regionaler und überregionaler Hörfunk

Private regionale und überregionale Hörfunkangebote, die auf der Grundlage einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt für Kommunikation nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG verbreitet werden, kann im 2. Quartal 2021 zur wirtschaftlichen Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Senderbetriebs und der Signalzuführung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 v.H. der Gesamtkosten der Verbreitungskosten im Quartal (berechnet als ein Viertel der Jahresgesamtkosten) gewährt werden.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 stehen insgesamt 280.000 Euro zur Verfügung.

2.3 Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG

Hörfunkangebote, die auf der Grundlage einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt für Kommunikation nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG verbreitet werden, kann im 2. Quartal 2021 zur wirtschaftlichen Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Senderbetriebs und der Signalzuführung eine pauschale Zuwendung gewährt werden, die je nach Haushaltsverfügbarkeit bis zu 5.000 Euro beträgt.

2.4 Aufrechterhaltung des redaktionellen-journalistischen Sendebetriebs

Voraussetzung für die Förderung nach Ziffer 2.1. bis 2.3 ist die verbindliche Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass es im Förderzeitraum keine Kurzarbeit und keine betrieblich bedingten Entlassungen im redaktionellen journalistischen Bereich des Zuwendungsempfängers geben wird. Soweit der Antragsteller anzeigt, Kurzarbeit im redaktionell journalistischen Bereich in Anspruch zu nehmen, kürzt sich die Förderung anteilig um den Zeitraum der Inanspruchnahme.

3. Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31.12.2021

Stuttgart, im März 2021

gez.

Dr. Wolfgang Kreißig.